

Beschluss Nr.: 7.217/2021 **öffentlich**

Berichterstatte: Herr Hotopp, Bauamtsleiter

Gegenstand der Vorlage

Feststellung des Straßenbestandsverzeichnisses der Stadt Ilsenburg für den Ortsteil Drübeck

Beschlussfassung:

1. Der Stadtrat hat die eingegangenen Hinweise in seiner Sitzung am 29.09.2021 geprüft und abgewogen.
Das Ergebnis über die Abwägung ist soweit noch erforderlich entsprechend der Aussagen im Abwägungsprotokoll (Anlage zum Beschluss) in das Straßenbestandsverzeichnis einzuarbeiten.
2. Der Stadtrat stellt das Straßenbestandsverzeichnis für den OT Drübeck abschließend fest.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, den Feststellungsbeschluss über das Straßenbestandsverzeichnis für den OT Drübeck öffentlich bekannt zu machen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, das Straßenbestandsverzeichnis für den OT Drübeck laufend fortzuführen.

Abstimmungsergebnis:

- 21 Anzahl der Mitglieder des Stadtrates
- 16 davon anwesend
- 16 Ja-Stimmen
- Nein-Stimmen
- Enthaltung
- Mitglied des Stadtrates waren aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG-LSA) gehindert an der Beratung und Entscheidung mitzuwirken

Begründung

Die Gemeinden haben gemäß § 4 Abs. 2 StrG LSA i.V.m. StrVerzVO ein Bestandsverzeichnis ihrer Gemeinde- und sonstigen öffentlichen Straßen anzulegen und zu führen. Das Bestandsverzeichnis ist ein amtliches Verzeichnis, das der Klarheit über die Rechtsverhältnisse an der jeweiligen Straße dient. Ist eine Straße

im Bestandsverzeichnis eingetragen, wird gemäß § 4 Abs. 3 StrG LSA vermutet, daß die nach § 6 Abs. 3 StrG LSA erforderliche Zustimmung erteilt und die Widmung vollzogen ist.

Gemeindestraßen sind gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA diejenigen öffentlichen Straßen, die überwiegend dem Verkehr innerhalb der Gemeinde oder dem nachbarlichen Verkehr zwischen den Gemeinden oder dem weiteren Anschluss von Gemeinden oder räumlich getrennten Ortsteilen an überörtliche Verkehrswege dienen oder zu dienen bestimmt sind. Andere öffentliche Straßen sind gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA sonstige öffentliche Straßen.

Öffentliche Straßen sind gem. § 2 StrG LSA diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Dabei gelten gem. § 51 Abs. 3 StrG LSA die vor dem 03.10.1990 existierenden Stadt- und Gemeindestraßen als öffentliche Gemeindestraßen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA.

Der Stadtrat der Stadt Ilsenburg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.11.2020 beschlossen, das Bestandsverzeichnis für Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen der Stadt Ilsenburg / OT Drübeck gemäß § 4 Abs. 2 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) sechs Monate lang zur Einsichtnahme auszulegen. Die Auslegung fand in der Zeit vom 14.12.2020 bis einschließlich 30.06.2021 statt.

Während der sechsmonatigen Auslegungsfrist konnten Bedenken und Anregungen zum Bestandsverzeichnis vorgebracht werden. Nunmehr sind die eingegangenen Hinweise zu prüfen und abzuwägen. Das Bestandsverzeichnis ist abschließend festzustellen.

Gesetzliche Grundlagen

§ 4 Abs. 2 StrG LSA i.V.m. StrVerzVO

Loeffke
Bürgermeister

Anlagen:
Abwägungsvorschlag
Straßenbestandsliste